

## **Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 200 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 11.05.2015 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beschilderung der Grundstücke**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder das für eine derartige Nutzung durch bauliche Maßnahmen vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Vellmar festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen. Bei der Errichtung von Neubauten wird die festgesetzte Haus- / Grundstücksnummer dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt. Diese ist dann entsprechend an Dritte weiterzuleiten.
- (2) Jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu errichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, erhält eine Haus-/Grundstücksnummer.
- (3) Besteht ein Grundstück aus mehreren baulich oder gewerblich selbstständig nutzbaren Grundstücksteilen, so ist jedes dieser Teile mit einer Grundstücksnummer zu versehen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. als selbstständige Wohnungen oder selbstständige Gewerbebetriebe), erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines Buchstabens des lateinischen Alphabetes).
- (5) Gebäude, die aneinandergebaut sind und mehrere Eingänge haben, können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Gebäude oder einzelne freistehende Gebäude mit separaten Eingängen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus auf dem Grundstück befinden.

## **§ 2 Verpflichtung**

- (1) Zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Hausnummernschilder ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

## **§ 3 Größe und Aussehen des Schildes**

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

## **§ 4 Anbringen der Grundstücksnummern**

- (1) Das Nummernschild ist an der Hausseite, die der Straße zugewandt ist, oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite anzubringen. Es muss gut zu erkennen und lesbar sein.

## **§ 5 Zuteilung der Grundstücksnummern**

- (1) Bei beiderseitigen bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern. Die Nummerierung erfolgt jeweils vom Ortsmittelpunkt zum Ortsausgang.
- (2) Bei endgültiger einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.

- (4) Auch für zurzeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke sind die künftigen Nummern zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuverteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt zu benachrichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung der Verpflichtungen**

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
- (2) Das Nummernschild ist spätestens bei Baubeginn anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durch den Eigentümer oder Verpflichteten durchzuführen.

## **§ 7**

### **Kostentragung**

- (1) Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8**

### **Ausnahmeregelung**

- (1) Auf besonderen Antrag des Verpflichteten oder von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann.

## **§ 9**

### **Zwangsmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), in der Fassung vom

02.01.1975 (BGBl. I S.30) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Vellmar über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 12.05.2015

Der Magistrat

(Siegel)

Manfred Ludewig  
Bürgermeister